

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verwertung landwirtschaftlicher
Flächen durch die Treuhandanstalt in den neuen Bundesländern

- Antrag des Landes Brandenburg -

Punkt der 649. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1992

Der federführende Finanzausschuß (Fz),
der Agrarausschuß (A),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit der Maßgabe
der nachstehenden Änderungen zu fassen:

Fz 1. Zu Nummer 1

In der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

"Kommunale Restitutionsansprüche sind festzustellen und
zu berücksichtigen."

Ausgeliefert am 17. NOV. 1992

Fz 2. Zu Nummer 2

In der Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

" Das gilt auch in den Fällen, in denen Anträge nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen gestellt sind und offensichtlich unbegründet erscheinen."

Begründung (nur für das Plenum des Bundesrates):

Nach der vorliegenden Formulierung unter Nr. 2 sind jene Flächen von der langfristigen Verpachtung ausgeschlossen, an denen Ansprüche Dritter bestehen. Damit sind offensichtlich die Grundstücke gemeint, die mit Anträgen nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen belastet sind und über die nach § 3 Abs. 3 dieses Gesetzes nicht langfristig verfügt werden darf. Darunter dürften dann auch jene Bodenflächen fallen, die im Prozeß der Bodenreform 1945-1949 enteignet sind und für die Rückübertragungsanträge gestellt sind. Das betrifft in Mecklenburg-Vorpommern etwa 3.000 Anträge, die sich auf eine landwirtschaftliche Nutzfläche von etwa 1.000.000 Hektar beziehen. Da es sich um Enteignungen auf besatzungshoheitlicher oder besatzungsrechtlicher Grundlage handelt, fallen sie nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen. Anträge auf Rückübertragung können zwar gestellt werden, haben jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Die Grundstücksverkehrsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. August 1992 (BGBl. I S. 1477) geht davon aus, daß diese Fälle "offensichtlich unbegründet erscheinen". Deshalb ist die Regelung vorgesehen, daß die Grundstücksverkehrsgenehmigung auch erteilt werden kann, wenn der Antrag nach § 30 Abs. 1 des Vermögensgesetzes offensichtlich unbegründet erscheint. Die vorgeschlagene Neuformulierung zu **Nummer 2 trägt dem Rechnung** und soll die Möglichkeit einräumen, trotz des Vorliegens vermögensrechtlicher Anträge, eben weil sie offensichtlich unbegründet erscheinen, langfristige Verfügungen über die entsprechenden Flächen zu treffen.

A 3. Zu Nummer 3 Satz 2

In Nummer 3 Satz 2 werden nach dem Wort
"und"

die Worte

"auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, um damit"
eingefügt.

Begründung (nur für das Plenum des Bundesrates):

Klarstellung des Gewollten.

Wo 4. Zu Nummer 5 Satz 1

In Nummer 5 Satz 1 sind die Worte "Landesplanung, der Raumordnung" durch die Worte "Raumordnung und Landesplanung" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum des Bundesrates):
"Raumordnung und Landesplanung" ist ein feststehender Begriff (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB).

U 5. Zu Nummer 5 Satz 2

In Nummer 5 Satz 2 ist nach den Worten
"Dabei sollte"
das Wort
"jeweils"
einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum des Bundesrates):
Klarstellung, daß die genannten Zwecke
jeweils für sich einen Anspruch begründen.

U 6. Zu Nummer 5 Satz 2

In Nummer 5 Satz 2 ist das Wort
"einbehalten"
durch die Worte
", in Landeseigentum übertragen"
zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum des Bundesrates):

Das Einbehalten von Flächen für den Naturschutz und deren mögliche Verwertung durch die Bodenverwertungs- und verwaltungs-GmbH kann infolge des durchsetzenden Verwertungsauftrages zu Zielkonflikten mit dem Naturschutz führen.

Eine ausschließlich monetäre Bewertung potentieller Naturschutzflächen führt zur Verzögerung der notwendigen Unterschutzstellung und der dringend notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.